



Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Christen & Laudon GmbH, Kunststoff-Apparatebau, Staffelstein -, 54655 Malbergweich
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderungsantrag nach § 16 BImSchG - Errichtung eines neuen Tanklagers für Polyesterharze und Epoxyvinlesterharze und Rückbau des bestehenden Tanklagers
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 9.3.3, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Malbergweich - 0006 - 12/2

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier,
- Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land und Ortsgemeinde Malbergweich,
- Brandschutzdienststelle,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Wasserbehörde,
- Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Kommunale Netze Eifel AöR, Prüm.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundelegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag
gez.
Judith Bungartz



Schutzkriterium	Relevant ja/nein	Bewertung der relevanten Kriterien hinsichtlich der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (keine/geringe/mäßige/erhebliche)
<p>2. Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>		
<p>2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetzes	nein	Keine Auswirkungen
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	Keine Auswirkungen
2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	Keine Auswirkungen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nein	Keine Auswirkungen
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz	nein	Keine Auswirkungen
2.3.6 geschützte Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 24 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	Keine Auswirkungen
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nein	Keine Auswirkungen
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nein	Keine Auswirkungen
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nein	Keine Auswirkungen
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	nein	Keine Auswirkungen



2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein	Keine Auswirkungen
--	------	--------------------